

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. Dezember 2006

Nummer 32

INHALT

Tag		Seite
8. 12. 2006	Gesetz zur Aufhebung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes 21015 01	583
11. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesvergabegesetzes 72080	584
30. 11. 2006	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen nach dem Reichssiedlungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes 78340 01 05, 78340 01 06, 21160 01 01	585
7. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen 21064 (neu), 21064	586
12. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen ... 28200	590
13. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 78510	591
7. 12. 2006	Bekanntmachung über eine Zuständigkeitsvereinbarung nach dem Modellkommunen-Gesetz 78510	592

Gesetz**zur Aufhebung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes****Vom 8. Dezember 2006**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Das Niedersächsische Sammlungsgesetz vom 8. Juli 1969 (Nds. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird aufgehoben. ²Bereits erteilte Erlaubnisse und deren Nebenbestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Landesvergabegesetzes**

Vom 11. Dezember 2006

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 3 und des § 8 Abs. 4 Satz 2 des Landesvergabegesetzes vom 2. September 2002 (Nds. GVBl. S. 370), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2005 (GVBl. S. 395), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Landesvergabegesetzes vom 23. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berücksichtigungsfähige Tarifverträge“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung, welche Tarifverträge als berücksichtigungsfähig im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Landesvergabegesetzes anzusehen sind, obliegt dem für Arbeit zuständigen Ministerium (Fachministerium).“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Feststellungen“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt und das Wort „jeweils“ gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Beirat nach Absatz 2 wird mit höchstens acht Mitgliedern gebildet und setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Tarifvertragsparteien zusammen. ²Das Fachministerium beruft die Mitglie-

der des Beirats und die gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. ³Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden ehrenamtlich tätig.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Beiräte“ durch die Worte „des Beirats“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Ein Beirat“ durch die Worte „Der Beirat“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ die Worte „Hannover (Oberfinanzdirektion)“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Hirche

Verordnung
zur Aufhebung von Verordnungen
nach dem Reichssiedlungsgesetz
und der Verordnung zur Durchführung des
Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes

Vom 30. November 2006

Aufgrund

des § 3 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), im Einvernehmen mit dem Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Inneres und Sport und

des § 10 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)

wird verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 26. November 1973 (Nds. GVBl. S. 478), geändert durch § 2 Nr. 3 der Verordnung vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 246),
2. die Verordnung zur Bestimmung des Siedlungsbegriffs nach dem Reichssiedlungsgesetz im Zusammenhang mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung vom 18. Dezember 1973 (Nds. GVBl. S. 588) und
3. die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 20. Januar 1986 (Nds. GVBl. S. 3).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. November 2006

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hageböling
Staatssekretär

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann
Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Weiterbildung
in Gesundheitsfachberufen

Vom 7. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Berufsbezeichnungen und die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Weiterbildung
in Gesundheitsfachberufen

Die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung.“
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie rechnet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nach Anhörung der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung durchgeführt werden soll, gleichwertige Teile einer anderen Weiterbildung auf die Weiterbildung an, soweit durch die Anrechnung das Ziel der Weiterbildung nicht gefährdet wird.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²In Einrichtungen, in denen keine Person beschäftigt ist, die die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt, können die Praktika unter der Anleitung einer Person abgeleistet werden, die über eine pädagogische Qualifikation und mehrjährige Berufserfahrung verfügt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) die Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflege oder zur Lehrkraft für das Hebammenwesen, ein pädagogisches oder pflegepädagogisches Studium, ein Studium der Pflegewissenschaft, des Pflegemanagements, der Psychologie oder der Sozialpsychologie abgeschlossen hat.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wird nachgewiesen, dass eine Person mit der Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 nicht zur Verfügung steht, so ist die Anerkennung auch möglich, wenn
 1. die jeweilige Weiterbildung hauptberuflich von einer Person geleitet wird, die die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erfüllt und pädagogisch qualifiziert ist, oder
 2. die jeweilige Weiterbildung hauptberuflich von einer Person geleitet wird, die die Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflege, ein pflegepädagogisches Studium oder ein Studium der Pflegewissenschaft oder des Pflegemanagements abgeschlossen hat, und für die jeweilige Weiterbildung eine hauptamtliche Lehrkraft beschäftigt ist, die berechtigt ist, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.
 5. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. der Aufgabenvorschlag für die Facharbeit, wenn eine Facharbeit Bestandteil der Prüfung ist und der Aufgabenvorschlag dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie nach der Anlage 1 Abschnitt C oder J nicht früher mitzuteilen ist.“
 6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Aufgabe für die Facharbeit wird dem Prüfling mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben, wenn in der Anlage 1 Abschnitt C oder J kein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Bekanntgabe“ durch die Worte „Zulassung zur Prüfung“ ersetzt.
 7. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 8. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Prüfung dauert je Prüfling zwischen 20 und 30 Minuten.“
 9. Die Anlage 1 (zu § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt A Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Zugangsvoraussetzung
Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.“
 - b) Abschnitt B Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Zugangsvoraussetzung
Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der onkologischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.“
 - c) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Zugangsvoraussetzung
Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der psychiatrischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu führen.“

bb) In Nummer 3.2 Buchst. b wird das Wort „Management“ durch die Worte „Modelle und Konzepte“ ersetzt.

cc) Nummer 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„3.3.1 Psychiatrie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Geschichte der Psychiatrie,
- b) Versorgungsstrukturen,
- c) Krankheitsmodelle, Diagnostik, medikamentöse und nicht medikamentöse Therapie, Pharmakologie, Prävention,
- d) Krankheitsbilder,
- e) spezielle Konzepte und Methoden in der allgemeinen Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der forensischen Psychiatrie.“

dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. **Praktische Weiterbildung**

Die Praktika dauern insgesamt neun Monate. In drei der folgenden Bereiche sind jeweils drei Monate abzuleisten:

- a) allgemeine psychiatrisch-psychotherapeutische Pflege,
- b) gerontopsychiatrische oder gerontologische Pflege,
- c) kinder- und jugendpsychiatrische Pflege,
- d) Pflege Abhängigkeitskranker,
- e) Pflege von Menschen mit Intelligenzmindering oder mit Störungen in der geistigen Entwicklung und psychiatrischen Auffälligkeiten,
- f) forensische psychiatrische Pflege.

Die Praktika können auch im Bereich ambulanter Pflege abgeleistet werden.“

ee) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. **Facharbeit**

Es ist eine Facharbeit zu fertigen

1. über den Verlauf und das Ergebnis einer einzelfallbezogenen psychiatrischen Pflege und
2. über ein in eigener Verantwortung geführtes Einzel- oder Gruppengespräch unter Darlegung und Erläuterung der Gesprächsführung nach fachspezifischen Kriterien oder über eine längerfristige Gruppen- oder Projektarbeit unter Darlegung der Konzeption und einer Auswertung und Erläuterung der Arbeit.

Spätestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer fünf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bekannt gegeben.“

d) Abschnitt D Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für ambulante Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu führen.“

e) Abschnitt E Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für operative und endoskopische Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.“

f) Abschnitt F Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Hygiene in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu führen.“

g) Abschnitt G Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Leitungsaufgaben in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger zu führen.“

h) Abschnitt H Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung zur Pflegedienstleitung erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger zu führen.“

i) Abschnitt I Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Zugangsvoraussetzung**

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung zur Lehrkraft für das Hebammenwesen erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger zu führen.“

- j) Nach Abschnitt I wird der folgende Abschnitt J angefügt:

„J. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der sozialpsychiatrischen Betreuung erfüllt, wer berechtigt ist, die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Ergotherapeutin, Ergotherapeut, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut zu führen.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, im Rahmen einer mitverantwortlichen Betreuung Hilfsangebote für psychisch Kranke in verschiedenen Versorgungsbereichen zu gestalten, die ihnen ein Leben an ihrem selbst gewählten Wohnort ermöglichen und an ihren persönlichen Fähigkeiten ausgerichtet sind. Sie soll außerdem dazu befähigen, die soziale Dimension einer psychischen Erkrankung in den Mittelpunkt der Betrachtung und des pflegerischen und therapeutischen Handelns zu stellen. Ferner soll sie es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

- 3.1 Allgemeine Kenntnisse für die sozialpsychiatrische Betreuung (160 Unterrichtsstunden)

- 3.1.1 Managementkompetenz

- 3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

- 3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

- 3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

- 3.1.3 Vermittlung von Grundlagen der Pflege

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

- 3.2 Spezielle Kenntnisse für die sozialpsychiatrische Betreuung (560 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Geschichte der Psychiatrie,
- b) Psychiatrie im gesellschaftlichen Kontext,
- c) Versorgungsstrukturen,
- d) Krankheitsbilder aller psychiatrierelevanten Erkrankungen und Auswirkungen der Erkrankungen,
- e) Therapien,
- f) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

4. Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat über einen Zeitraum von neun Monaten eine soziotherapeutische Gruppe mit dem Ziel zu leiten, die bei den Gruppenmitgliedern bestehenden Funktionsbeeinträchtigungen zu überwinden, oder ein vom Aufwand her vergleichbares Projekt mit Schwerpunkt im sozialpsychiatrischen Bereich mit dem Ziel durchzuführen, psychisch Kranke wieder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu befähigen.

5. Facharbeit

Es ist eine Facharbeit zu fertigen

1. über die Planung, den Verlauf und das Ergebnis eines über einen Zeitraum von neun Monaten geleiteten Projektes mit einer soziotherapeutischen Gruppe oder über ein ebenso langes, vom Aufwand her vergleichbares Projekt mit Schwerpunkt im sozialpsychiatrischen Bereich und
2. über den Verlauf der psychischen Erkrankung nach Abschluss der Behandlung einer Person (Katamnese), bei der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer während der Weiterbildung eine Sozialanamnese erhoben und eine Hilfeplanung erstellt hat, wobei Katamnese, Sozialanamnese und Hilfeplanung Bestandteil der Facharbeit sind.

Spätestens zwölf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zehn Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bekannt gegeben.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Auf die Weiterbildung und Prüfung von Personen, die eine in der Anlage 1 Abschnitte A bis I der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. März 2002 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 75), geregelte Weiterbildung vor dem 1. April 2006 begonnen haben, sind die bis zum 31. März 2006 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

R o s s - L u t t m a n n
Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über das Einleiten
von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen*)

Vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 148 Abs. 1 Satz 2 und des § 155 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 5 der Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen vom 29. April 2003 (Nds. GVBl. S. 190) wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 Nr. 8 oder 9 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Messungen, die in der Erlaubnis oder Genehmigung für das Einleiten von Abwasser (§ 1 Satz 1) bestimmt sind,
 - a) entgegen dieser Erlaubnis oder Genehmigung nicht oder nicht an der festgelegten Stelle oder
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht unter Beachtung der in der Abwasserverordnung festgelegten Probenahme- und Analyseverfahrendurchführt,
2. Messergebnisse nicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 aufzeichnet, verarbeitet und darstellt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 die zuständige Behörde nicht unverzüglich unterrichtet oder
4. entgegen § 5 Satz 1 einen jährlichen Bericht über die Überwachung des Einleitens von Abwasser, der die Anforderungen nach § 5 Satz 2 erfüllt, der Öffentlichkeit nicht zugänglich macht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91, 2001 Nr. L 145 S. 52).

Hannover, den 12. Dezember 2006

Niedersächsisches Umweltministerium

S a n d e r

Minister

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem
Bovinen Herpesvirus Typ 1

Vom 13. Dezember 2006

Aufgrund

des § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit

— § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nrn. 4 a, 7 und 17 und

— § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 23

des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. e der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 532), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 11. März 2005 (Nds. GVBl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „3. November 2004 (BGBl. I S. 2727)“ durch die Angabe „20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520)“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Ist in einem Rinderbestand ein Reagent im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung festgestellt, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter unverzüglich alle Rinder des Bestandes gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 impfen (Grundimmunisierung) und entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachimpfen zu lassen.

(2) Die Impfpflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Reagenten unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von der Impfpflicht nach Absatz 1 zulassen, wenn

a) die Tierhalterin oder der Tierhalter ein tierärztliches Sanierungskonzept vorlegt, durch das die BHV1-Freiheit des Rinderbestandes in der Regel in weniger als drei Jahren erreicht werden kann, und sie oder er sich zur Durchführung des Sanierungskonzepts verpflichtet oder

b) es sich um einen Bestand handelt, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und nur zur Schlachtung abgegeben werden.

²§ 2 Abs. 2 a der BHV1-Verordnung bleibt unberührt.

(4) ¹Eine Genehmigung nach Absatz 3 soll auf höchstens drei Jahre befristet werden. ²Sie ist zu widerrufen, wenn das Sanierungskonzept nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wird oder wenn gegen § 2 Abs. 1 oder 2 a, § 2 a Abs. 1 oder 3 oder § 3 Abs. 1, 2 oder 4 verstoßen wird.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Befundes“ die Worte „an einem Ohr mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Im Bestand vorhandene Reagenten sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. April 2007 mit einer Ohrmarke nach Satz 1 zu kennzeichnen. ³Die Pflicht zur Kennzeichnung nach den Sätzen 1 und 2 mit einer Ohrmarke gilt nicht in Bezug auf Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und nur zur Schlachtung abgegeben werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

d) Im neuen Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 1 a Abs. 1 ein Rind des Bestandes nicht oder nicht unverzüglich impfen oder nicht entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachimpfen lässt,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 3 Satz 1 einen Reagenten nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen des Befundes

a) mit einer roten Plastikohrmarke und

b) im Register für Rinderhaltung nach § 24 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte Bemerkungen durch die Angabe ‚BHV1‘

kennzeichnet,“.

d) Nach der neuen Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 3 Satz 2 einen Reagenten nicht oder nicht fristgerecht mit einer roten Plastikohrmarke kennzeichnet oder“.

e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2006

Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ehlen
Minister

Bekanntmachung
über eine Zuständigkeitsvereinbarung
nach dem Modellkommunen-Gesetz

Gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit die Zuständigkeitsvereinbarung des Landkreises Cuxhaven mit der Stadt Langen als **Anlage** bekannt gemacht.

Hannover, den 7. Dezember 2006

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Im Auftrage

Dr. H o h m a n n
Leitender Ministerialrat

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Stadt Langen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thorsten Krüger,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 weiterhin folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Stadt Langen verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
3. Nr. 4.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),
4. Nr. 4.4.4 der Anlage zu § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-

Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),

5. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576).

Der Landkreis Cuxhaven wird die Stadt Langen bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben beratend unterstützen.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Stadt Langen vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Stadt Langen.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Kalenderjahr.

Cuxhaven, den 7. 11. 2006

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Bielefeld

Landrat

Langen, den 4. 10. 2006

Stadt Langen

Der Bürgermeister

Krüger

Bürgermeister

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG